

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 11 der Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 - Gebühren

1. Begräbnisgebühr	Gebühr
1.1 Bestattungsgebühr pro Grab Öffnen und Verschließen des Grabes	173 €
1.2 Benutzung der Friedhofskapellen Für die Benutzung der Friedhofshallen werden die in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde“ festgesetzten Gebühren erhoben.	
2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen:	
2.1 Bestattungsbaum für eine Einzelperson Es darf nur 1 Urne unter dem Baum bestattet werden, Baum wählbar, Markierungsschild enthalten	
a.) Qualitätsstufe 1	7.000 €
b.) Qualitätsstufe 2	5.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	4.000 €
d.) Qualitätsstufe 4	3.000 €
2.2 Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise Je nach Beschaffenheit des Baumes bis zu 12 Urnen möglich, Baum wählbar, Kreis der Bestattungsberechtigten ist bei Erwerb festzulegen, Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen, Markierungsschild enthalten	
a.) Qualitätsstufe 1	8.000 €
b.) Qualitätsstufe 2	6.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	5.000 €
d.) Qualitätsstufe 4	4.000 €
2.3 Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 1 Urne am Gemeinschaftsbaum, Baum kann gewählt werden, Nutzungszeit 20 Jahre, Markierungsschild enthalten, verlängerbar	
a.) Qualitätsstufe 1	1.500 €
b.) Qualitätsstufe 2	1.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	850 €

d.) Qualitätsstufe 4	650 €
Verlängerung pro Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit:	
a.) Qualitätsstufe 1	75 €
b.) Qualitätsstufe 2	50 €
c.) Qualitätsstufe 3	42 €
d.) Qualitätsstufe 4	32 €
2.4 Anonyme Waldbeisetzung	
1 Urne anonym beigesetzt, Teilnahme an der Beisetzung ausgeschlossen, Keine Grabauswahl möglich, Nutzungszeit 20 Jahre, nicht verlängerbar	500 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister